

nach Wien übersandte<sup>1</sup>. In der Präambel des Gesetzesentwurfes erinnert er noch einmal an den unhaltbaren Rechtszustand, den zu beseitigen, ihm bei der Ausarbeitung als Leitidee diente<sup>2</sup>. Das Eherecht, das unverkennbare Züge josefinischer Geisteshaltung verrät, die er dem später eingeführten ABGB vorwegnimmt, kommt im dritten Hauptstück in 50 Paragraphen zur Darstellung. Fürst Johann gibt dem ABGB, dessen Kodifikation damals schon weit fortgeschritten war, den Vorzug. Mit der fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 gelangte es in Liechtenstein zur Geltung<sup>3</sup>. Offensichtlich paßte eine Rezeption besser ins Konzept der landesfürstlichen Gesetzgebung, die vom 16. Oktober 1819 bis zum 20. Januar 1843 einer automatischen Übernahme der österreichischen Gesetze glich<sup>4</sup>. Der Gedanke der Zweckmäßigkeit und die Gewähr der Rechtssicherheit mögen ihn dazu bewogen haben. Die Ordnung des Eherechtes hat als Grundlage das Ehepatent Kaiser Josefs II. vom 16. Jänner 1783 beibehalten und ist im wesentlichen nach ihm gestaltet. Wie Holböck in seinem Aufsatz<sup>5</sup> bemerkt, ist es materiell im großen ganzen mit dem tridentinischen kirchlichen Eherecht identisch.

Mit der Rezeption des ABGB hat der Staat nach dem Muster Österreichs den Schritt vom System des Einzeleingriffs in das Eherecht zum System der Gesamtkodifikation vollzogen. Damit ist in Liechtenstein ein vollständiges eigenstaatliches Eherecht in Kraft, das den Anspruch auf Ausschließlichkeit erhebt. Die Anwendung des bisher exklusiven kanonischen Rechtes blieb nun vollumfänglich ausgeschlossen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Siehe LRA Fasz. G 1; vgl. dazu auch MALIN 108. Das Eherecht ist in B 4 abgedruckt.

<sup>2</sup> «Damit unsere getreuen Unterthanen über die Gränzen und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten für sich, und ihre Mitbürger aufgeklärt, der Genuß ihrer Rechte befestiget; die Erfüllung ihrer Pflichten erleichtert; die Person, und das Eigenthum gegen einen ungerechten Eingriff geschützt, und eine Gleichförmigkeit in den gerichtlichen Entscheidungen herbeigeföhret werde, haben wir die Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches für notwendig erachtet...» (Aktennachweis unter Fußn. 1).

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Erbrechts, das erst mit der Verordnung vom 6. April 1864 Nr. 3877, LRA NS 1864, rezipiert wurde.

<sup>4</sup> Vgl. GSCHNITZER, in: Gedächtnisschrift Marxer 27.

<sup>5</sup> In: Gedächtnisschrift Marxer 115.

<sup>6</sup> Vgl. SCHWAB 212.